

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich nördlich der BAB 44 - Ausweisung einer Fläche für regenartive Energie

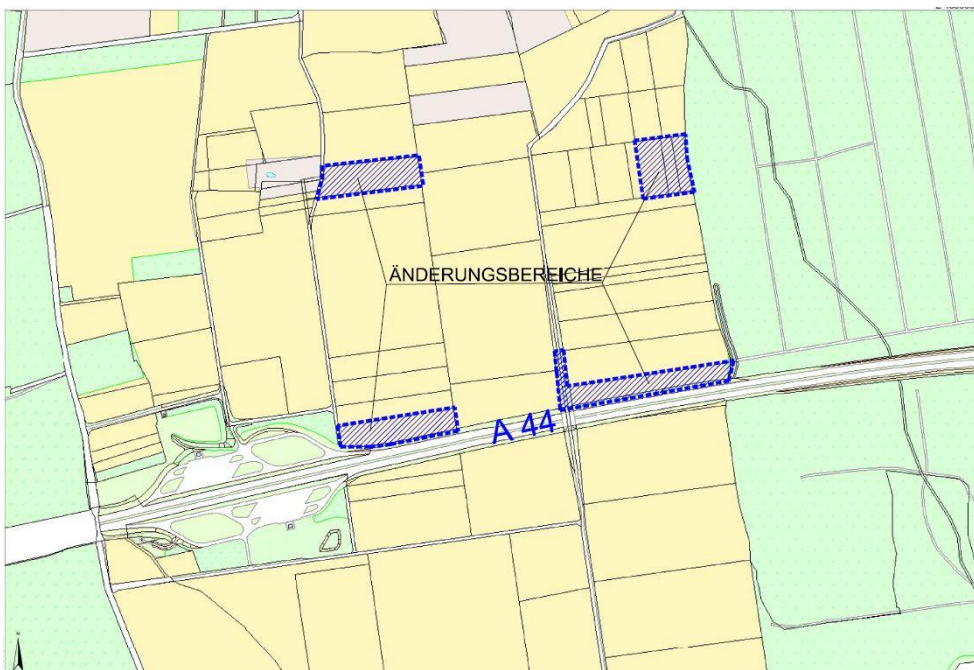
- Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB -

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke die Offenlegung.

Der Beschluss zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i.S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. i.S. 2193) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 103. Änderung des FNP der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke liegt im Bereich nördlich der BAB 44. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn an.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, eine Fläche für regenerative Energie (Photovoltaik) auszuweisen.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom **23.10.2017 bis 23.11.2017** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse post@geseke.de vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung mit Aussagen zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Arten
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien an der BAB 44
- Blendgutachten

Die o. g. Gutachten sind inhaltlich Bestandteil der Begründung des 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Kreis Soest Anregungen und Bedenken zur Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen vorgetragen. Diese wurde aufgenommen und bei der Fortschreibung der Planung berücksichtigt.

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch u. menschliche Gesundheit		
Schall- und Schadstoffemissionen	Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Erholung	Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt		
Tiere	Zur Vermeidung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 Abs.	Umweltbericht B. Mestermann

	<p>1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:</p> <p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig in Anspruch genommene Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p> <p>Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.</p>	<p>Büro für Landschaftsplanung</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>

	<p>18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden - nichts gelagert wird - keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden. 	
Klima und Luft		
	<p>Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
Wasser		
	<p>Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ergibt sich nicht.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaft	<p>Durch den Erhalt der Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes können maßgebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend vermieden werden. Um u. a. eine Blendwirkung auszuschließen, wird die max. zulässige Höhe auf 3,00 m über vorhandenem Gelände festgesetzt. Damit besteht bei einer Anlagenhöhe von ca. 2,50 m ein gewisser Spielraum für die Ausrichtung und Anpassung der Tische an das Gelände.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kultur	Eine Beeinträchtigung von Kul-	Umweltbericht

	tur- und sonstigen Sachfütern findet nicht statt. ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Boden	Vorhabenbedingt wird es lediglich im Bereich des Versorgungsgebäudes kleinflächig zur Versiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Fläche	Mit dem geplanten Vorhaben finden keine signifikanten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen statt. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme dar. Die temporäre Inanspruchnahme ist gemäß BNatSchG nicht eingriffsrelevant, da die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 13.10.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgende Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 12.09.2017 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke die Offenlegung.

Geseke, den 13.10.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke für die Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- in der Präambel zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses zur Offenlegung das Datum der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses eingesetzt wurde und
- der Wortlaut des Beschlusses zur Bekanntmachung der Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke mit dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 12.09.2017 übereinstimmt.

Geseke, den 13.10.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister